

Alle Verhafteten erhalten eine in Menge und Qualität auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende Gemeinschaftsverpflegung. Sie muß in ihrer Zusammensetzung und ihrem Nährwert medizinisch überwacht werden. Auf Antrag ist dem Verhafteten im Rahmen der Möglichkeiten eine seinen religiösen, nationalen und ethnischen Sitten entsprechende Verpflegung zu gewähren.

Verhaftete können aus dem Angebot der Untersuchungshaftanstalt Waren des persönlichen Bedarfs erwerben.

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß sich Verhaftete entsprechend den Möglichkeiten der Anstalt individuell einschließlich religiös betätigen können

Es muß gewährleistet werden, daß die vom Staatsanwalt bzw. dem Gericht festgelegten Bedingungen der persönlichen Verbindungen Verhafteter, wie Zeitpunkt der Aufnahme, Umfang und Art und Weise konsequent durchgesetzt und die bestehenden Bestimmungen zu ihrer Kontrolle eingehalten werden.

Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Staatsanwalt seiner allgemeinen Aufsichtspflicht über die Einhaltung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Untersuchungshaft ausüben kann.

2. Grundlegende Aufgaben, die sich aus der Stellung der Linie XIV als operative Dienst Einheit des MfS ergeben¹

Die Aufgaben der Linie XIV als politisch-operative Dienst Einheit des MfS sind von denen als staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan nicht zu trennen. Die Richtlinie 1/76 des Genossen Minister fordert, im Interesse des zuverlässigen Schutzes und der weiteren Stärkung der DDR die vorhandenen Potenzen zur Qualifizierung der politisch-

¹ Auf die politisch-operativen Aufgaben der Linie XIV als IM-führende Dienst Einheit zur Absicherung von Strafgefangenenarbeitskommandos in den Untersuchungshaftanstalten des MfS wird hier nicht eingegangen.